



KV / BbgKVerf / Juni 2010

## § 26 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

**(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.**

**(2) Langjährig ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.**

**(3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.**

Erläuterungen

### 1. Rechtsänderungen

1.1 Die Neufassung ermöglicht auch...

1.2 Durch die Regelung des...

### 2. Bedeutung

2.1 ...Hoheitsrecht...

2.2 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen sollen eine Anerkennung für einen besonderen...

### 3. Die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

### 4. Die Rechtsnatur des Verleihungsakts und der Rechtsschutz

### 5. Ehrenbezeichnungen

5.1 Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung setzt nach dem Wortlaut des Absatzes 2...

5.2 Die Person, die die...

5.3 ...Ehrenbezeichnungen...

### 6. Der Verlust des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung

6.1 Die Entziehung der Ehrenbezeichnung oder des Ehrenbürgerrechts ist ein belastender...

6.2 ...Gebietsänderung...

6.3 ...Inhaber des postmortalen Persönlichkeitsrechts...

6.4 Weil die Verleihung des...

KV / BbgKVerf / Juni 2010

## Erläuterungen

KV / BbgKVerf / Juni 2010

### 1. Rechtsänderungen

1.1 Die Neufassung ermöglicht auch...

1.2 Durch die Regelung des...

KV / BbgKVerf / Juni 2010

Die Neufassung ermöglicht auch eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Verstorbene. Dies ist in anderen Ländern nicht möglich (vgl. *Behrens* in: Blum, KVR Nds. § 30 NGO Rdnr. 12).

---

*KV / BbgKVerf / Juni 2010*

Durch die Regelung des § 131 BbgKVerf ist in Zukunft eine Verleihung von Ehrenbürgerrechten auf Landkreisebene möglich.

---

*KV / BbgKVerf / Juni 2010*

## 2. Bedeutung

### 2.1 ...Hoheitsrecht...

### 2.2 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen sollen eine Anerkennung für einen besonderen...

---

*KV / BbgKVerf / Juni 2010*

Die Verleihung von Ehrenrechten ist ein **Hoheitsrecht**, das Staaten zusteht (vgl. *Kilian*, DÖV 1986 S. 734; *Kirchner/Lautenberger*, Deutsche Orden und Ehrenzeichen, 5. Auflage 1997 S. 40). Gemeinden steht dieses Hoheitsrecht nicht originär (ursprünglich) zu, sondern nur kraft Verleihung durch das Land *Rehn/Cronauge*, § 34 GO NW Erl. I.2; *Meier*, VR 1985 S. 202).

---

*KV / BbgKVerf / Juni 2010*

**Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen sollen eine Anerkennung für einen besonderen Einsatz für die Belange der Gemeinde darstellen.** Gerade im Bereich ehrenamtlicher Tätigkeiten engagieren sich Einwohner und Bürger häufig unter Zurückstellung privater Belange in ihrer Freizeit. Ehrungen können eine immaterielle Anerkennung für diesen Einsatz darstellen. Verdienste auf besonderen Gebieten werden im Übrigen auch häufig durch andere Ehrungen wie Vergabe von Ehrentellern, Umweltpreisen usw. gewürdigt.

---

*KV / BbgKVerf / Juni 2010*

## 3. Die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

**Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind besondere Verdienste um die Gemeinde.** Der Begriff „besondere Verdienste“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff,

---

*KV / BbgKVerf / Dezember 2008*

4

---

*KV / BbgKVerf / Dezember 2008*

2

der allerdings einer gerichtlichen Überprüfung kaum zugänglich ist. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nämlich eine kommunalpolitische Entscheidung. Das Gesetz verlangt neben den besonderen Verdiensten keine weiteren Voraussetzungen. Auch Personen, die weder Einwohner noch Bürger der Gemeinde sind und auch nie in der Gemeinde gewohnt haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden. Beispielsweise ist es denkbar, großzügigen Mäzenen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Erforderlich sind allerdings besondere Verdienste um die Gemeinde. Diese können auch darauf beruhen, dass jemand durch die öffentliche Anerkennung, die er außerhalb der Gemeinde als Sportler oder Politiker erworben hat, die Gemeinde bekannt gemacht hat und hierdurch ihrem Ansehen gedient hat. Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländern oder Minderjährigen zuteil werden. Durch die Verleihung erwirbt der Ausgezeichnete nicht das Bürgerrecht. Mit der Verleihung werden auch nicht besondere Vorrechte wie z.B. die Befreiung von Steuern oder Gebühren eingeräumt. Entsprechende Regelungen widersprechen Grundsätzen des Abgabenrechts, nach denen die Abgabenerhebung nach Gesetz und Recht und sachlichen Kriterien erfolgen muss. Denkbar ist es aber, Ehrenbürgern den kostenlosen oder verbilligten Zugang zu Einrichtungen der Gemeinde einzuräumen wie z. B. Schwimmbädern, Bibliotheken oder auch Theatern.

In der Regel wird das Ehrenbürgerrecht Personen gewährt, die entweder Bürger der Gemeinde sind oder in ihr über lange Zeit durch ehrenamtliche Tätigkeit Verdienste erworben haben. Um die

Bedeutung der Ehrung nicht abzuwerten, empfiehlt es sich, von der Verleihungsmöglichkeit nur sparsam Gebrauch zu machen.

Über die Verleihung entscheidet nach Absatz 2 die Gemeindevertretung. Erforderlich ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (zur Berechnung dieser qualifizierten Mehrheit (vgl. Erl. 7.3 zu § 39). In der Praxis ist es üblich, die Verleihung durch die Aushändigung einer Urkunde vorzunehmen. Zuständig für die Ausführung des Beschlusses ist der Hauptverwaltungsbeamte. Eine Mitwirkung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Vorsitzenden der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich. Abs. 1 Satz 2 ermöglicht in Abweichung von den Regelungen der meisten anderen Kommunalverfassungen (vgl. z. B. Engel in: Blum, KVR Nds. Erl. 7u § 25 NLO) auch die Verleihung des **Ehrenbürgerrechts an Verstorbene**. Ob hierfür ein Bedürfnis besteht, kann bezweifelt werden. Erforderlich ist die Zustimmung der Berechtigten. Dies sind die Angehörigen des Verstorbenen, die nach den zivilrechtlichen Regelungen berechtigt sind, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Toten wahrzunehmen. Diese müssen nicht in allen Fällen die Erben sein. Die Verweisung des § 131 BbgKVerf ermöglicht auch, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in Landkreisen. Auch dies steht im Gegensatz zu den Regelungen der meisten anderen Kommunalverfassungen. Die Verweisung des § 140 BbgKVerf ermöglicht auch die Verleihung von Ehrenbürgerrechten in Ämtern. Mit dem Wesen des Amtes, das eine Bundkörperschaft ist, die von den Mitgliedsgemeinden getragen wird, und gerade nicht von Bürgern, ist diese Regelung kaum vereinbar.

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

#### 4. Die Rechtsnatur des Verleihungsakts und der Rechtsschutz

Die Verleihung ist ein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt. Der zu Ehrende muss daher sein Einverständnis erklären. Umstritten ist, ob die positive oder negative Entscheidung über die Ehrung gerichtlich überprüft werden kann. Zum Teil wird unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG zur Rechtsqualität von Gnadenentscheidungen (BVerfG, Beschl. vom 23.4.1969, BVerfGE 25, 352) die Auffassung vertreten, es handele sich um Gunsterweise, die Gnadenakten ähnlich seien und Rechtsschutz scheide aus, da die Voraussetzungen rechtlich nicht normiert seien (Kirchner/Laitenberger, a. a. O., § 3 Rdnr. 8). Überzeugender ist die Auffassung, dass es im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG (Garantie des Rechtsweges) keine gerichtsfreien Räume gebe und eine gerichtliche Überprüfung möglich sein müsse (Schmidt-Abmann in: Maunz/Dürig, Art. 19 IV GG Rdnr. 77 ff).

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

2

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

3

m. w. N.) Es gibt allerdings keinen Rechtsanspruch auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder anderer Ehrungen. Die Entscheidung steht im Ermessen der Gemeinde, das nur auf Fehler hin überprüft werden kann. Hierbei ist der verwaltungspolitische Entscheidungsspielraum der Gemeinde zu beachten. Die Erfolgsaussichten einer Klage auf Verpflichtung zu einer Ehrung sind wegen des Entscheidungsspielraums der Gemeinde sehr gering (vgl. auch VG Karlsruhe, Urt. vom 14.9.2002, NVwZ-RR 2001 S. 691).

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

#### 5. Ehrenbezeichnungen

##### 5.1 Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung setzt nach dem Wortlaut des Absatzes 2...

##### 5.2 Die Person, die die...

##### 5.3 ...Ehrenbezeichnungen...

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

**Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung setzt nach dem Wortlaut des Absatzes 2 nicht voraus, dass besondere Verdienste erworben sind. Verlangt wird vielmehr nach dem Gesetzeswortlaut nur eine langjährige Tätigkeit.** In der Regel kann in einer langjährigen Tätigkeit auch ein besonderes Verdienst gesehen werden, dass die Verleihung der Ehrenbezeichnung rechtfertigt. Einige Gemeindeordnungen schreiben ausdrücklich vor, dass Ehrenbezeichnungen erst nach einer bestimmten Zeitdauer verliehen werden können. So sieht § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein eine mindestens 20jährige Tätigkeit, der frühere § 30 Abs. 2 NGO sah eine Tätigkeit von drei Wahlperioden vor.

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

Die Person, die die Ehrenbezeichnung erhält, muss nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde sein. Beispielsweise ist es denkbar, dass ein Nichteinwohner, der über besondere historische Kenntnisse verfügt, das Ehrenamt des Stadtarchivars wahrnimmt. Auch in diesem Fall ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung denkbar, ohne dass der Betreffende Einwohner oder Bürger der Gemeinde sein muss.

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

Als **Ehrenbezeichnungen** kommen Bezeichnungen wie Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister, Städtältester, Gemeindegältester in Betracht. Die Bezeichnungen dürfen nicht zu Verwechslungen mit Amtsbezeichnungen führen. Zusätze wie z. B. „a. D.“ oder „i. R.“ sind daher unzulässig. Die Ehrenbezeichnungen sind höchstpersönliche Rechte, die mit dem Tod der geehrten Persönlichkeit erlöschen (vgl. *Meier*, Verwaltungsrundschau 1985 S. 202).

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

## **6. Der Verlust des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung**

6.1 Die Entziehung der Ehrenbezeichnung oder des Ehrenbürgerrechts ist ein belastender...

6.2 ...Gebietsänderung...

6.3 ...Inhaber des postmortalen Persönlichkeitsrechts...

6.4 Weil die Verleihung des...

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

**Die Entziehung der Ehrenbezeichnung oder des Ehrenbürgerrechts ist ein belastender Verwaltungsakt.** Gemäß § 28 VwVfG ist daher die betreffende Person vorher anzuhören. Für die Entziehung werden nicht besondere Tatbestandsvoraussetzungen genannt. Es gilt daher das in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltene allgemeine Willkürverbot. Für die Entziehung kann z. B. eine strafgerichtliche Verurteilung ein Grund sein. Die Verschiebung von politischen Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung kann eine Entziehung nicht rechtfertigen (vgl. *Meier*, a. a. O., S. 203). Das Gesetz verzichtet auf besondere Voraussetzungen für eine Entziehung, weil es in Absatz 2 für eine Verleihung oder Entziehung der Bezeichnungen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Verleihung und Entziehung der Bezeichnungen zum „Spielball wechselnder Mehrheiten“ werden. Da es sich bei der Entziehung um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, muss dieser aus Gründen erfolgen, die in einem sachlichen Kontext zu dem Status des Ehrenbürgers stehen. Die Person, der die Ehrenbürgerrechte entzogen werden, muss sich des Ehrenbürgerrechts unwürdig erwiesen haben. Die Entscheidung ist zu begründen (vgl. § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Absatz 3 ist für Entscheidungen über die Verleihung und die Entziehung der Bezeichnungen ausschließlich die Gemeindevertretung zuständig. Die Maßnahme, die ein Verwaltungsakt darstellt, vollzieht nach außen der Hauptverwaltungsbeamte. Soweit eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ausgehändigt worden ist, kann

---

KV / BbgKVerf / Dezember 2008

diese im Fall einer Entziehung zurückverlangt werden (vgl. *Galette/Laux*, § 28 GO SH zu Absatz 3).

---

Im Fall einer **Gebietsänderung** (Auflösung der Gemeinde durch die Eingliederung in eine andere Gemeinde) erlöschen die Rechte. Es findet kein automatischer Übergang statt (vgl. *Schaaf* in: *Gabler/Höhlein*, § 23 GemO RP Erl. 4.1; *Rehn/Cronauge*, § 34 GO NW Anm. II 3). Denkbar ist es allerdings im Gebietsänderungsvertrag zu vereinbaren, dass verliehene Ehrungen von der neugebildeten Gemeinde als eigene Ehrungen übernommen werden.

---

Da die Bezeichnungen und das Ehrenbürgerrecht höchstpersönliche Rechte sind, treten die Erben nicht in die Rechtsstellung des Ehrenbürgers ein. Ein einseitiger Verzicht auf die Rechte ist möglich. Ist der Ehrenbürger verstorben, können die **Inhaber des postmortalen Persönlichkeitsrechts** auf das Ehrenbürgerrecht des Verstorbenen verzichten.

---

Weil die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in Brandenburg abweichend vom Recht anderer Länder auch an Verstorbene möglich ist, kann Verstorbenen auch ihr Ehrenbürgerrecht „*posthum*“ entzogen werden.

---